



Men's Health Center
Sağlık Merkezi
Zdravstveni Centar

Im Kaiser Franz Josef Spital
WHO-Modellprojekt

Kundratstraße 3
A-1100 Wien
Tel.: (0043-1) 60 191 – 5454
Fax: (0043-1) 60 191 – 5459
ZVR: 650 474 385
email: info@men-center.at
www.men-center.at

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Museumstrasse 7
1070 Wien

team.s@bmj.gv.at

und an das

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.12. 2015

Betrifft: Zum Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015

Bezug: BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

S t e l l u n g n a h m e

der Einrichtung MEN VIA
für männliche Betroffene von Menschenhandel
Männergesundheitszentrum Wien

1. Allgemeines: Chancen und Anforderungen einer zeitgemäßen Opferhilfe

Die Richtlinie 2012/29/EU „über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ nennt im Artikel 1 als ein verbindliches Ziel, **dass Opfer von Straftaten eine „respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren“**, und zwar bei allen Kontakten mit den im Strafverfahren tätigen Behörden sowie auch mit Wiedergutmachungs- und Opferunterstützungsdiensten (Art 1, Abs. 2).



Men's Health Center
Sağlık Merkezi
Zdravstveni Centar

Im Kaiser Franz Josef Spital
WHO-Modellprojekt

Kundratstraße 3
A-1100 Wien
Tel.: (0043-1) 60 191 – 5454
Fax: (0043-1) 60 191 – 5459
ZVR: 650 474 385
email: info@men-center.at
www.men-center.at

Es ist als positiv zu werten, dass die zunehmende Beachtung der Bedürfnisse von Opfern von Straftaten in dieser Richtlinie Niederschlag findet. **Opfer einer Straftat geworden zu sein bedeutet für Betroffene in vielen Fällen, großes Leid zu erfahren und in ihrer Lebensführung teils über lange Zeiträume hinweg oder sogar auf Dauer beeinträchtigt zu sein.** Daraus erwächst die gesellschaftliche Verpflichtung, für die Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Opferhilfe Sorge zu tragen. Dies trägt zur Reduktion psychosozialer Beeinträchtigungen wie auch zur Prävention von Folgeerkrankungen aufgrund von Traumatisierungen bei. Darüber hinaus fördert ein angemessener Umgang mit Opfern von Straftaten ein faires Miteinander und das Vertrauen der BürgerInnen in eine funktionierende Rechtsordnung.

Wichtig ist daher, für eine gut durchdachte Umsetzung der Opferschutz RL Sorge zu tragen, und zwar unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure. **Wir möchten daher dringend empfehlen, die in Österreich tätigen Opferhilfeeinrichtungen im Prozess der Novellierung der StPO systematisch bei allen weiteren Schritten zu beteiligen und deren professionelles Knowhow wie auch Praxiskompetenz zu nützen.** Anregen möchten wir, hierfür eine passende Form zu finden; angedacht werden könnte beispielsweise die Schaffung einer Runde von Experten und Expertinnen aus der Praxis der Opferhilfe, welche eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurf ab Jänner 2016 begleitet.

2. Stellungnahme zu einzelnen Abschnitten

Ad Z 3, § 10 Abs. 2

Artikel 3 der Opferschutz RL normiert das Recht von Opfern, „zu verstehen und verstanden zu werden“; dies stellt eine unabdingbare Grundlage für die Beteiligung von Opfern im Strafverfahren dar. Ein entsprechendes Recht für Beschuldigte findet sich bereits jetzt in der geltenden Fassung der StPO (§ 50 Abs 2; § 171, Abs 4).

Im Zuge der Umsetzung der Opferschutz RL wäre es folgerichtig, selbiges Recht in sinngebender Anwendung auch für Opfer im § 10 explizit festzuschreiben.

Ad Z 5, § 25 Abs. 7

Insbesondere aus Sicht der **Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (siehe Richtlinie 2011/36/EU)** sowie beim Kampf gegen die Organisierte Kriminalität kommt der kontinuierlichen Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in der Strafverfolgung eine eminent wichtige Rolle zu.



Men's Health Center
Sağlık Merkezi
Zdravstveni Centar

Im Kaiser Franz Josef Spital
WHO-Modellprojekt

Kundratstraße 3
A-1100 Wien
Tel.: (0043-1) 60 191 – 5454
Fax: (0043-1) 60 191 – 5459
ZVR: 650 474 385
email: info@men-center.at
www.men-center.at

Die Opferschutz RL Art 17 fordert, dass in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit „so wenig Schwierigkeiten wie möglich“ auftreten sollen, und zwar „insbesondere in Bezug auf den Ablauf eines Strafverfahrens“. Ein möglichst unkomplizierter Zugang für Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat zur Beteiligung an der Strafverfolgung ist sicherzustellen.

Daher sind die Möglichkeit der Anzeige in einem anderen EU-Mitgliedstaat sowie die die zwischenstaatliche Weiterleitung der Anzeige zu begrüßen.

Es ist jedoch als unnötig erschwerend zu erachten, wenn die Weiterleitung an ein explizit geäußertes Verlangen der anzeigenden Person geknüpft würde. Opfer müssten in Folge wohl gesondert über dieses Erfordernis belehrt werden, sowie auch darüber, welche Folgen entstehen können, wenn ein solches Verlangen unterbleibt. Ein Aufwand, dessen Sinnhaftigkeit als nicht nachvollziehbar erscheint.

Ebenso stellt es eine Hürde dar, VOR Aufnahme und Weiterleitung einer Anzeige die Möglichkeit einer ebensolchen Anzeige im Ausland zu prüfen oder aber die Schwere der Straftat zu beurteilen (§25 Abs. 7 Z 2). In der Praxis würde dies wohl ebenso a) nur mit hohem Aufwand durchführbar sein und b) über Gebühr verzögernd wirken.

Wir schlagen daher vor, die entsprechenden Passus, welche zudem der Intention des Art. 17 der Opferschutz RL entgegenstehen, zu streichen.

Ad Z 12, § 65 Z 1 lit a

Die Erweiterung um die Ausnützung eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses durch eine Straftat ist als realitätsnah einzuschätzen und daher zu begrüßen.

Ad Z 13, § 65 Z 1 lit b

Die Ergänzung des § 65 Z 1 lit b um „Unterhaltsberechtigter“ ist als zeitgemäß und realitätsnah einzuschätzen und daher ebenfalls zu begrüßen.

Ad Z 14, § 66 Abs. 1 Z1a

Gleichfalls ist zu begrüßen, das Recht auf Bestätigung einer Anzeige explizit festzuhalten.

Ad Z 16, § 66 Abs. 3

Die Opferschutz RL normiert im Art. 7 das „Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung“. Auch dieser Punkt ist zentral in Bezug auf die **Bekämpfung von (meist grenzüberschreitendem) Menschenhandel sowie Organisierter Kriminalität.**



Men's Health Center
Saglik Merkezi
Zdravstveni Centar

Im Kaiser Franz Josef Spital
WHO-Modellprojekt

Kundratstraße 3
A-1100 Wien
Tel.: (0043-1) 60 191 – 5454
Fax: (0043-1) 60 191 – 5459
ZVR: 650 474 385
email: info@men-center.at
www.men-center.at

In der entsprechenden Umsetzung in der StPOneu fehlt jedoch das in Art. 7 Abs. 5 normierte Antragsrecht eines fremdsprachlichen Opfers, Dokumente im Strafverfahren als wesentlich zu erklären und daher dessen Übersetzung zu begehren. Dies sollte sich in ergänzenden Bestimmungen im § 66 Abs. 3 wiederfinden, und nicht nur in den Erläuterungen (S. 11 und 12) erwähnt werden.

Zudem regen wir an, fremdsprachlichen Opfern auf Verlangen nicht nur eine schriftliche Bestätigung der Anzeige zur Verfügung zu stellen, sondern sinnvollerweise auch eine direkte Übersetzung des eigenen Einvernahmeprotokolls. Dies würde dem Nicht-Diskriminierungsgrundsatz (RL Art. 1 Abs. 2) genüge tun sowie eine faire Teilnahme fremdsprachlicher Opfer sicherstellen.

Ad Z 16, § 66 Abs. 4

Bundesweite Bestimmungen zu Qualitätsstandards in der Prozessbegleitung sowie zur Aus- und Weiterbildung sind zu begrüßen, insbesondere im Sinn einer kontinuierlichen und einheitlichen Weiterentwicklung von Prozessbegleitung und deren Einbettung in bewährte Einrichtungen der Opferhilfe.

Ad Z 17, § 66a Abs. 1 / Teil 1

In der taxativen Aufzählung der Kriterien für die Feststellung Besonderer Schutzbedürftigkeit fehlen die Opfer von Menschenhandel. Wir gehen von einem Versehen aus, da Opfer von Menschenhandel sowohl im korrespondierenden Artikel 22 der Opferschutz RL als auch in den Erläuterungen (S. 9) explizit angeführt sind. Im Sinn der Anstrengungen im Kampf gegen Menschenhandel regen wir hier dringend an, Betroffene von Menschenhandel als eigene Opfergruppe, denen Besondere Schutzbedürftigkeit zukommt, explizit anzuführen!

Verwunderlich ist darüber hinaus, dass die Aufzählung von Kriterien für Besondere Schutzbedürftigkeit in den Erläuterungen (S.2) als taxativ bzw. abschließend definiert wird. In Folge könnten nicht alle weiteren Kriterien, die in der Opferschutz RL angeführt sind, Berücksichtigung finden. Dies betrifft z.B. ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vom Täter oder von der Täterin (Art. 22, Abs. 3).

Ad Z 17, § 66a Abs. 1 / Teil 2

Zur Herausforderung opfergerechter Begutachtung Besonderer Schutzbedürftigkeit:

Wie auch in der **Stellungnahme des Weißen Rings** dargelegt, stellt die Feststellung Besonderer Schutzbedürftigkeit eine neue Herausforderung in der Praxis der Opferhilfe dar. Sie bedarf der gründlichen Prüfung und der ausgewogenen Überlegungen, um nicht etwa bewährte Pra-



Men's Health Center
Sağlık Merkezi
Zdravstveni Centar

Im Kaiser Franz Josef Spital
WHO-Modellprojekt

Kundratstraße 3
A-1100 Wien
Tel.: (0043-1) 60 191 – 5454
Fax: (0043-1) 60 191 – 5459
ZVR: 650 474 385
email: info@men-center.at
www.men-center.at

xisstandards einer möglichst schonenden und professionellen Opferunterstützung zu gefährden. Hier ist eine intensive Fachdiskussion VOR Implementierung als notwendig einzuschätzen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Feststellung der Besonderen Schutzbedürftigkeit ausschließlich durch die Strafverfolgungsbehörden geschehen soll, die Form der Kooperation mit auf Schutz der Opfer fokussieren und spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen ist unklar. Nicht immer wird sich die Besondere Schutzbedürftigkeit entsprechend der Opferschutz RL ad hoc feststellen lassen, und in vielen Fällen wird es dennoch nötig sein, Opferhilfeeinrichtungen mit weiteren Erhebungen zu betrauen. Insgesamt entsteht hier der Eindruck, dass diverse Szenarien nicht gründlich genug durchdacht wurden. **Es könnte der unglückliche Effekt eintreten, dass der bereits bestehenden Norm größtmöglicher Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit von Opfern von Straftaten (§ 66, Abs. 2 StPOgeltend) nicht entsprochen wird.** Die Erfahrungen aus der Praxis der Opferunterstützung sind hier unbedingt einzubeziehen!

Unter anderem an dieser Stelle zeigt sich, dass die eingangs erwähnte fehlende Einbindung von Opferhilfeeinrichtungen, welche die Herausforderungen alltäglicher Praxis kennen, sowie ein Verzicht auf deren Expertise die Gefahr mit sich bringen kann, bestehende Standards nicht aufrechterhalten zu können und Abläufe zu verkomplizieren.

Artikel 2 der Opferschutz RL fordert, dass Opfer von Straftaten eine einfühlsame, individuelle und professionelle Behandlung erfahren. Artikel 22 fordert eine individuelle Begutachtung Besonderer Schutzbedürftigkeit (Abs. 3), unter Einbeziehung der persönlichen Merkmale des Opfers, der Art der Straftat und deren Umstände (Abs. 2). Die individuelle Begutachtung kann mehr oder weniger umfassend sein (Abs. 5), die Opfer sind eng in die Begutachtung einzubeziehen und deren Wünsche sind zu berücksichtigen (Abs. 6), die Begutachtung kann im Laufe des Strafverfahrens aktualisiert werden (Abs. 7). Darüber hinaus nennt Abs. 3 Merkmale von Opfern und Umstände von Straftaten, die bei der Begutachtung zu berücksichtigen sind. Dies findet sich nicht zur Gänze in der taxativen Aufzählung im §66a, Abs1 wieder.

Es würde bewährten professionellen Vorgangsweisen widersprechen, mit der Umsetzung aller dieser Anforderungen ausschließlich Behörden der Strafverfolgung zu betrauen. **Die Abklärung und Begleitung solcher Themenstellungen sind „klassische“ Aufgabengebiete der Opferhilfe sowie auch der Prozessbegleitung. Dort können sie eingebettet in ein professionelles psychosoziales Beratungssetting, welches Sicherheitsgefühl und Vertrauen optimal fördert, auf möglichst schonende Art geklärt werden.** Eine fachlich gut begründete Aufgabenteilung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Opferhilfeeinrichtungen im Zuge der Begutachtung Besonderer Schutzbedürftigkeit widerspricht im Übrigen nicht der Forderung nach einer raschen Durchführung derselben und ist in einem zeitlich angemessenen Rahmen möglich.



Men's Health Center
Saglik Merkezi
Zdravstveni Centar

Im Kaiser Franz Josef Spital
WHO-Modellprojekt

Kundratstraße 3
A-1100 Wien
Tel.: (0043-1) 60 191 – 5454
Fax: (0043-1) 60 191 – 5459
ZVR: 650 474 385
email: info@men-center.at
www.men-center.at

Artikel 20 b der Opferschutz RL fordert, dass die Anzahl der Vernehmungen der Opfer auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und nur dann erfolgen sollen, wenn für die Ermittlungen unbedingt erforderlich. Artikel 20 d fordert Analoges für medizinische Untersuchungen. Dies mit gutem Grund: Behördliche Termine, Untersuchungen und Befragungen gehen bekanntlich in vielen Fällen mit starken Belastungen für das Opfer einher und bringen das Risiko einer Retraumatisierung mit sich. **Eine unzureichende Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und die Situation eines Opfers gilt als Risikofaktor für eine mögliche spätere Entwicklung von Traumafolgestörungen, wie z.B. einer Posttraumatischen Belastungsstörung** (vergl. u.a. Seidler, Lehrbuch Psychotraumatologie, 2013, S. 59). Aus diesen Gründen muss gefordert werden, Opferhilfeeinrichtungen mit allfällig erforderlichen Befragungen oder Erhebungen zur Feststellung der Besonderen Schutzbedürftigkeit zu betrauen.

Die Beurteilung einer Besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß §66a, Abs. 1 StPOneu sollte zudem möglichst unkompliziert, möglichst gering im Aufwand und möglichst praktikabel gehalten sein. Die Beurteilung sollte zudem einen angemessenen inhaltlichen Bezug zu den Besonderen Schutzmaßnahmen, wie sie in Abs. 2 § 66a StPOneu definiert sind, aufweisen.

Um zu verhindern, dass mit der StPO Novelle vorschnell die Beurteilung der Besonderen Schutzbedürftigkeit zu unflexibel festgelegt wird, sei angeregt, hier **auf die Möglichkeit des Verordnungswegs zurück zu greifen**, um nähere Regelungen unkompliziert erlassen und nach Rückmeldungen aus der Praxis bei Bedarf adaptieren zu können.

3. Abschließende Bemerkungen

Abschließend sei auf die fortschreitende Entwicklung einer guten Kooperations- und Diskussionskultur zwischen österreichischen Strafverfolgungsbehörden und Prozessbegleitungseinrichtungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten verwiesen. Dies trug und trägt dazu bei, dass Prozessbegleitung in Österreich EU-weit als vorbildlich gilt, bei allen noch offenen und nötigen Weiterentwicklungen. Wir äußern den Wunsch und die Hoffnung, dass dieser Weg Fortsetzung findet in einer guten Beteiligung von Opferhilfestellen im Zuge der Gestaltung der aktuellen StPO-Novellierung.